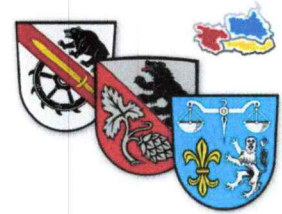


Auflagen und Hinweise für das Verbrennen von Wied / Reisig



Verwaltungsgemeinschaft
Furth

Rechtsgrundlagen:

gemäß Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG); § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1-4 ff. der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB); § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (VO PflAbfV)

Dringend zu beachten!

1. Ort

Pflanzliche Abfälle dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

2. Waldbrandgefahr

Bei langanhaltender trockener Witterung ist Feuer jeglicher Art, also auch Wied verbrennen, im Wald generell untersagt (Waldbrandgefahr).

3. Zeit

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 10 – zulässig. Wird es in der Jahreszeit vor 18:00 Uhr dunkel, so sind das Feuer und der Glutstock vor Einbruch der Dunkelheit abzulöschen.

4. Abstände

Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- a. 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
- b. 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoff, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
- c. 100 m zu sonstigen Gebäuden,
- d. 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
- e. 100 m zu Waldrändern,
- f. 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe „h“ genannten Wege,
- g. 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
- h. 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

5. Zustand

Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden. Andere Stoffe dürfen nicht verbrannt werden.

6. Kontrolle

Das Feuer ist von mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre, die mit geeignetem Gerät ausgestattet sind, ständig zu überwachen.

7. Witterung

Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden. Bei Auftreten von starkem Wind während des Verbrennens ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

8. Schutzstreifen

Um die Feuerstelle muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen von mindestens 3 m Breite vorhanden sein.

9. Tier- und Pflanzenwelt

Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

10. Sicherheit

Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein (§ 3 VVB)! Für alle Fälle Handy und Rufnummer von Polizei- und Feuerwehreinsatzzentrale bereithalten!

weitere Richtlinien und Vorschriften werden nicht berührt und gelten weiterhin